

13.11.2023

**GESELLSCHAFTSVERTRAG DER
TRIFELSLAND INFRASTRUKTUR GMBH**

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Trifelsland Infrastruktur GmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Annweiler am Trifels.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind Bauleistungen jeglicher Art in den Bereichen Tiefbau, Hochbau, Ausbau, Kanalbau, Straßenbau sowie Rohrnetz- und Kabelbau sowie damit verbundene Nebenleistungen für die Eigenbetriebe der Verbandsgemeinde und der Stadt Annweiler am Trifels sowie deren Tochtergesellschaften zur Gewährleistung der kommunalen Daseinsvorsorge. Sofern Kapazitäten zur Verfügung stehen, kann die Gesellschaft die in Satz 1 beschriebenen Leistungen zur Gewährleistung der kommunalen Daseinsvorsorge auch für die verbandsangehörigen Kommunen der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels erbringen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Handlungen berechtigt, die dem vorstehend beschriebenen Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar dienen oder diesen ergänzen. Sie kann sich hierbei insbesondere anderer Unternehmen bedienen, sich an diesen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.
- (3) Die Tätigkeit der Gesellschaft dient der kommunalen Aufgabenerfüllung und erfolgt unter Beachtung sämtlicher kommunal- und vergaberechtlicher Vorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz („GemO“). Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Wirtschaftsgrundsätze (§ 85 Abs. 3 GemO) sowie die Vorgaben gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GemO i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 und Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz.



- (4) Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Rheinland-Pfalz (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 22.12.2015 findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend).
- (2) Gegen Einlage auf das Stammkapital übernimmt die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels einen Geschäftsanteil zum Nennbetrag von EUR 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend).
- (3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe sofort fällig und in bar zu erbringen.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister und endet am Ende des Kalenderjahres.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat und
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der jeweilige Vertreter der Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels ist kraft Amtes Geschäftsführer der Gesellschaft. Diese Regelung ist echter Satzungsbestandteil und kann nur durch satzungsändernden Beschluss der Gesellschafterversammlung wieder aufgehoben werden. .
- (2) Neben dem Geschäftsführer kraft Amtes können weitere Geschäftsführer durch den Aufsichtsrat bestellt werden. Die Bestellung durch den Aufsichtsrat

kann nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.

- (3) Der Werkleiter der Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels ist als Geschäftsführer stets einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Geschäftsführer sind jeweils nur gemeinsam mit dem Werkleiter der Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer vertretungsberechtigt. Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist und kein Werkleiter der Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels als Geschäftsführer kraft Amtes vorhanden ist, ist der Geschäftsführer einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Geschäftsführern jeweils Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erteilen.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, allgemeiner Geschäftsweisungen für die Geschäftsführung sowie der Anstellungsverträge in eigener Verantwortung. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist.
- (6) Im Falle der Liquidation der Gesellschaft gelten vorstehende Regelungen in sinngemäß gleicher Weise für die Liquidatoren.

§ 7 Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht (§ 18 des Gesellschaftsvertrages) zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Ergebnisverwendung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (4) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft für den entstandenen Schaden.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Gesellschafterversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen.
2. Der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels gehört dem Aufsichtsrat kraft seines Amtes an.
3. Die weiteren Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung für fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen widerrufen werden.
4. Bei der Wahl gemäß Ziffer 3 hat die Gesellschafterversammlung zu berücksichtigen, dass der Aufsichtsrat in seiner Zusammensetzung mit den Mitgliedern des Werkausschusses des Eigenbetriebs Wasserversorgung & Regenerative Energien sowie Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels gemäß § 3 EigAnVO identisch sein soll.
5. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl (§13 Abs. 2), so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden. Die Amtsdauer des anstelle eines vorzeitigen ausgeschiedenen Mitglieds Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
6. Die Geschäftsführer haben bei jeder Änderung in den Personen des Aufsichtsrates eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrates unverzüglich zum Handelsregister einzureichen.
7. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist kraft Amtes der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels. Der Aufsichtsrat wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf Auslagenersatz, gegebenenfalls in pauschalierter Form. Soll für die Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Gesellschafterversammlung.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung bestimmt.
2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung.
 - b) Bestellung und Widerruf der Bestellung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge,
 - c) die Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - d) die Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert,
 - e) die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung,
 - f) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Berichts an die Gesellschafterversammlung gemäß § 12 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages,
 - g) die besondere Zuständigkeiten nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung gemäß § 12 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages,
 - h) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrages
3. Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit eine Berichterstattung nach Maßgabe des § 90 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 und 2 AktG verlangen.
4. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen
6. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Sorgfaltspflicht der Aufsichtsratsmitglieder

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

§ 11

Sitzung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber eine Sitzung jährlich ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieder (§10) bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anders bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse im Umlaufverfahren schriftlich oder in Textform fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.
4. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
5. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.
6. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.

§ 12

Gemeinsame Beratung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.
2. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern die Beschlussfassung über:
 - a) die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - b) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen (§ 22 Abs. 2),
 - c) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter (§ 13),
 - d) die Zustimmung zur Errichtung von Zweigniederlassungen, den Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen oder deren Beteiligung, soweit hierfür nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist.
 - e) Die Bestellung und die Abberufung von Prokuristen und Handelsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb,
 - f) Die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
 - g) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 - h) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Pacht- und Dienstleistungsverträgen oder sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren,
 - i) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - j) den Abschluss, die Änderung, Kündigung und Aufhebung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen oder sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
 - k) die Gewährung von Tantiemen und Pensionszusagen,
 - l) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte,

- m) die Stimmrechtsausübung bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, falls der Beschlussgegenstand zu den zustimmungsbedürftigen Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmung zählt, sowie Satzungsänderungen bei Beteiligungsgesellschaften,
- n) die Vergabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, Aufnahme von Krediten, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten durch die Gesellschaft, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist,
- o) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und prozessbeendenden Handlungen und Erklärungen.

§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile, Zustimmungserfordernis

Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils bedarf vorbehaltlich satzungsmäßiger Ausnahmeregelungen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates. Diese Bestimmungen gelten für jegliche Verfügungen über einen Geschäftsanteil durch Rechtsgeschäft unter Lebenden, auch z.B. für Verpfändung und Bestellung eines Nießbrauchs sowie den Abschluss von atypischen Unterbeteiligungen, Treuhandvereinbarungen und Verfügungen über Gewinnanteile.

§ 14 Gesellschafterversammlung

1. Alljährlich – jeweils in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres – findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der unter anderem über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen ist. Weitere Gesellschafterversammlungen sind bei Bedarf von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen.
2. Die Gesellschafter sind zu den Gesellschafterversammlungen durch eingeschriebenen Brief einzuladen. Die Einladung kann durch einen Geschäftsführer bewirkt werden, auch wenn er nicht einzelvertretungsberechtigt ist.

Die Einladung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Einladung mitzuteilen. Für die Einladung genügt die Absendung an die letzte der Gesellschaft vom

Gesellschafter mitgeteilte Anschrift.

3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten sind. Fehlt es hieran, so ist innerhalb von einer Woche mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, welche dann immer beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis muss der Gesellschafterversammlung auf Verlangen durch Vollmacht in Textform nachgewiesen werden. Auch eine umfassende Vertretung eines Gesellschafters bei der Ausübung und Wahrnehmung seiner Gesellschafterrechte durch einen Bevollmächtigten, insbesondere aufgrund einer Vorsorgevollmacht oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten, ist zulässig.
5. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Geschäftsführung ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 15 Leitung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

1. Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlung zu leiten.
2. Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zur Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates sowie zur Wahl und zur Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern ist auf Antrag eines Gesellschafters geheim durch Stimmzettel abzustimmen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dieses beschließen.
3. Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das Gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Angabe ungültiger oder ungeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Bei Wahlen ist nur derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
5. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit

der Niederschriften ist sicherzustellen. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen anzugeben.

§ 16 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftervertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung anvertraut sind.

Die Gesellschafterversammlung beschließt also insbesondere

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
- b) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- c) den Ausgleich des Bilanzverlustes,
- d) die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- e) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,
- f) die Wahl und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
- g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter,
- h) die Änderung des Gesellschaftsvertrags, einschließlich Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals
- i) die Umwandlung, die Verschmelzung oder die Eingliederung der Gesellschaft,
- j) die Auflösung der Gesellschaft.

§ 17 Mehrheitserfordernisse in der Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der angegebenen Stimmen gefasst.
2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über
 - a) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - b) die Änderung des Gesellschaftsvertrags,
 - c) die Umwandlung der Gesellschaft,
 - d) die Auflösung,

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten, aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des HGrG ergebenden Aufgaben zu erstrecken.
- (3) Der Gesellschafterin, der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Für die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung wird das Recht nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO eingeräumt.
- (4) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht zum Zwecke der Prüfung nach § 12 Nr.1 des Gesellschaftsvertrages vorzulegen.
- (5) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (6) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind entsprechend den Vorgaben des § 87 Abs. 3 Nr. 2 GemO öffentlich bekanntzumachen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden an sieben Werktagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (7) Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass der Gesellschafterin als beteiligte Gebietskörperschaft die für ihren konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Informationen, Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von elf Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann (§ 109 Abs. 8 GemO).

§ 19 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften für Rheinland-Pfalz für jedes Geschäftsjahr bis zum 30. November des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf, der insbesondere aus einem Erfolgsplan, einem Vermögensplan und einer Stellenübersicht besteht. Dieser Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalrechtlicher Anforderungen (insbesondere § 15 EigAnVO) aufzustellen; insbesondere ist der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und der an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaft zur Kenntnis zu bringen.

§ 20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger, soweit kommunalrechtliche Vorschrift nicht zusätzliche Bekanntmachungen fordern.

§ 21 Gründungskosten

Die Gründungskosten (Beurkundungskosten, Kosten der Eintragung im Handelsregister, sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten) werden bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00 von der Gesellschaft übernommen

§ 22 Gerichtsstand

Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Landau in der Pfalz. Der sachliche Gerichtsstand bleibt unberührt.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht ein Gesellschafterbeschluss und/oder notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist durch die Gesellschafterin eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit recht-

lich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafterin gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätte, falls sie den Punkt bedacht hätte.

- (3) Soweit in dieser Satzung ausdrückliche Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung unter Berücksichtigung der kommunalrechtlichen Regelungen Anwendung.

_____, den

Christian Burkhart
Bürgermeister